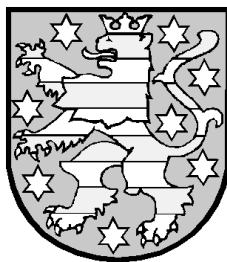


# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



## Pressemitteilung

**23. Februar 2010**

### **Mündliche Verhandlung über die Müllverbrennungsanlage Zella-Mehlis**

Vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht findet am

**Mittwoch, dem 3. März 2010 ab 9.30 Uhr**

**im Großen Sitzungssaal (Raum 110) des Oberverwaltungsgerichts,**

**Kaufstraße 2-4, 99423 Weimar**

die mündliche Verhandlung über zwei Hauptsacheverfahren betreffend die Errichtung der Müllverbrennungsanlage in Zella-Mehlis statt.

In diesen Verfahren wenden sich zwei Anwohner und die Stadt Zella-Mehlis gegen den Bau der Müllverbrennungsanlage. Die Anlage wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durch Bescheid vom 31.03.2005 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Nachdem der Bescheid für sofort vollziehbar erklärt wurde, durfte der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) mit der Errichtung der Anlage beginnen. Eilanträge, mit denen Anwohner und die Stadt Zella-Mehlis erreichen wollten, dass die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche wiederhergestellt werde, d.h. die Anlage vorerst nicht gebaut werde, hat der Senat im Jahr 2006 abgelehnt (Beschlüsse vom 22.02.2006 - Aktenzeichen 1 EO 707/05 und 1 EO 708/05). Die gegen die Genehmigung erhobenen Widersprüche der Anwohner und der Stadt Zella-Mehlis hat das Landesverwaltungsamt zurückgewiesen. Die Müllverbrennungsanlage ist inzwischen fertig gestellt worden und hat ihren Betrieb aufgenommen.

Die betroffenen Anwohner machen u. a. eine Gesundheitsgefährdung durch von der Müllverbrennungsanlage herrührende Luftverunreinigungen geltend. Die Stadt Zella-Mehlis rügt u. a. eine Verletzung ihrer Planungshoheit und die Beeinträchtigung ihres Gemeindecharakters sowie ihrer im Stadtgebiet liegenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen durch Luftverunreinigungen.

Die Verhandlung ist öffentlich. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verhandlung nicht um eine Anhörung der Öffentlichkeit handelt, in der – wie im Genehmigungsverfahren – sämtliche Einwendungen gegen das Vorhaben erörtert werden. Verhandlungsgegenstand ist vielmehr allein die Frage, ob die Genehmigung rechtswidrig ist und die genannten Kläger dadurch in ihren Rechten verletzt werden.

#### Allgemeine Hinweise:

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für nicht am Verfahren beteiligte Zuhörer ist begrenzt (ca. 60 Plätze). Einlass in den Sitzungssaal wird ab eine Stunde vor Verhandlungsbeginn gewährt. Parkmöglichkeiten stehen in unmittelbarer Nähe des Gerichts nicht zur Verfügung.

Mobiltelefone sind im Verhandlungssaal auszuschalten. Auch Laptops sind nicht zulässig.

#### Hinweise für Medienvertreter:

Für Vertreter der Medien werden im Sitzungssaal 5 Plätze reserviert. Es wird gebeten, sich bei Interesse an einer Teilnahme an der Verhandlung mit dem Pressesprecher in Verbindung zu setzen, damit erforderlichenfalls weitere Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen sind entsprechend der Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 169) im Verhandlungssaal nur bis zum Beginn der Verhandlung zulässig. Für weitere Rückfragen steht der Pressesprecher des Thüringer Obergerichtsverwaltungsgerichts unter der unten genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Aktenzeichen: 1 O 655/07 (Klage der Stadt Zella-Mehlis)

1 O 656/07 (Klage zweier Anwohner)

**Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –**

**Telefon: 03643-206253, Telefax: 03643/206100,**

**E-Mail: [hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de](mailto:hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de).**

Die Presseerklärung wird in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt (www.thovg.thueringen.de).